



Zahl: 15/2015

Bad Blumau, am 30.11.2015

**Gegenstand: Riegler Franz, Bierbaum 36, 8283 Bad Blumau  
Zubau eines Kotlagers und eines überdachten Außenscharrraumes**

## **Kundmachung\* und Ladung zur Endbeschau**

Mit der Eingabe vom 24.11.2015 hat **Herr Franz Riegler, Bierbaum 36, 8283 Blumau** gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für den **Zubau eines Kotlagers und eines überdachten Außenscharrraumes**

auf dem Grundstück(en) Nr. 2123/1 , EZ: 34, KG: Bierbaum, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Mittwoch, 16. Dezember 2015** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle um **09.30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

**Ergeht an:**

Bauherr: Riegler Franz, 8283 Bierbaum 36  
Verfasser der Projektunterlagen: Betonwerk Schwarz BaugesmbH, Bundesstraße 12,  
8291 Burgauberg  
Sachverständige: DI Willibald Boder, 8280 Fürstenfeld  
Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister:



.....

\* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.